

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1890

98 (11.4.1890) Erstes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 98. Erstes Blatt.

Freitag den 11. April

1890.

Bekanntmachung.

Nr. 27725. Die Erlassung und Handhabung von Unfallverhütungsvorschriften betreffend.

Nachstehend bringen wir gemäß §. 44 des Bau-Unfall-Versicherungsgesetzes die Unfallverhütungsvorschriften für die Tiefbauberufsgenossenschaft mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß diese Unfallverhütungsvorschriften nach Abschnitt V derselben auch für alle Tiefbauarbeiten derjenigen Unternehmer gelten, welche nicht Mitglieder der Tiefbauberufsgenossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

Es gehören hiezu alle Tiefbauarbeiten, welche von Privatunternehmern in eigener Regie (auf eigene Rechnung) oder von öffentlichen Korporationen oder Gemeinden ausgeführt werden.

Karlsruhe, den 8. April 1890.

Großh. Bezirksamt.
v. Breen.

Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

I. Vorschriften für Betriebsunternehmer und deren Vertreter.

A. Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften.

§. 1.

Alle baulichen Anlagen sind nach sachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend (also aus brauchbaren Stoffen und ohne übermäßige Inanspruchnahme derselben) herzustellen und zu benutzen.

§. 2.

Die Betriebsunternehmer, deren Vertreter oder Beamte haben die Brauchbarkeit aller Gerüste, Gerüste, Steifböden u. s. w. zu prüfen und schadhafte Gegenstände zu entfernen bezw. durch brauchbare zu ersetzen.

§. 3.

Besonders gefahrbringende Orte sind, soweit dieselben nicht ohne Weiteres erkannt werden können, als solche durch Schilder oder sonstige Zeichen kenntlich zu machen oder durch Bäume, Schuttdächer u. s. w. abzuschließen. Auch sind die Arbeiter anzuweisen, nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wozu sie durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§. 4.

Wird ein Hinunterwerfen von Gegenständen nothwendig, so ist von Seiten der Aufsicht festzustellen, daß dadurch Niemand gefährdet wird. Im Falle für den Versender die Uebersicht fehlt, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§. 5.

Bei Dunkelheit sind die Arbeitsstellen ausreichend zu erleuchten.

§. 6.

Bei allen mit Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten an und auf dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Selle, Haken, Rettungsringe oder Bälle u. s. w.) an geeigneter Stelle bereit zu halten.

Ueber Wasser gelegene Stege, Transportbrücken oder Rüstungen sind möglichst mit Geländern zu versehen; im Uebrigen sind solche Geländer bei Absturzhöhen von mehr als 1,75 m zu verwenden.

§. 7.

Bei allen irgendwie Gefahr drohenden Arbeiten hat während der ganzen Dauer derselben ausreichende, sachverständige Aufsicht stattzufinden. Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse fordern, beispielsweise bei dem Aufstellen von Gerüsten, der Verwendung von Windvorrichtungen, bei Sprengarbeiten u. s. w. sind nur entsprechend geübte Leute zu verwenden.

§. 8.

Bruchleidende Arbeiter sind zur Arbeit nur zuzulassen, nachdem sie mit einem passenden Bruchbande versehen sind.

Angetrunkene Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a. Lösen und Laden des Bodens.

§. 9.

Das lothrechte Absteigen, das Unterhöhlen (Unterschrammen) des Bodens ist nur bei geringer Höhe bis 1 1/4 m zulässig; bei größeren Höhen ist, sofern nicht Abstöße Anwendung finden, nur an Böschungen zu arbeiten, deren Neigung der Beschaffenheit des Bodens zu entsprechen hat.

§. 10.

Lagert schwerer Boden in größeren Höhen über Sandboden, so soll das Lösen des Bodens durch Unterschrammen des Sandbodens gestattet sein, wenn die Arbeiter, mindestens das 1 1/4 fache der Gesamtabsturzhöhe davon entfernt, den langstieligen eventuell an Dreiböcken aufgehängten, pendelnden Stichtpaten handhaben.

§. 11.

Wenn die Art der Arbeit eine Abboschung in den angegebenen Verhältnissen nicht gestattet, so sind die Erdwände durch sachgemäße, Sicherheit gewährende Abstöße zu befestigen und zu stützen. Vorstehendes bezieht sich auch auf ältere vorhandene Erdwände, unterhalb welcher Arbeiten irgend welcher Art ausgeführt werden sollen.

§. 12.

Wird eine Erdwand durch Absteilen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Verrichtung, und so lange die Absturzfläche nicht angemessen abgebocht und von losen, den Absturz drohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden. Oberhalb der Wand ist auf die Bildung von Erdrissen zu achten; auch sind dort während der Arbeit in angemessenem Abstand Schutzeländer aufzustellen.

§. 13.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Fördergeräte während des Ladens gegen Rutschen und Rollen gesichert werden.

b. Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 14.

Arbeitsgeleise sind der Art des Betriebes (Hand-, Pferde-, Dampf-, Seilzug) und der Fahrgeschwindigkeit entsprechend in gutem Zustande zu halten. Dies gilt auch für die Ablenkvorrichtungen, Weichen und Drehscheiben. Die Weichen dürfen nur durch beauftragte, sachkundige Leute bedient werden.

§. 15.

Die Gefälle der Förderbahnen (Karrfahrten, Geleise) sind thunlichst so zu wählen, daß die Transportgeräte jederzeit beim Bergabfahren durch die vorhandenen Hemmvorrichtungen (Bremsen, Fangvorrichtungen) zum Stehen gebracht werden können.

§. 16.

Bei den in geschlossenen Zügen durch Dampfkraft, oder bei Bergabfahrt durch ihr eigenes Gewicht bewegten Wagen sind für die Bremsen besondere Tritte durch Verlängerung der Langbäume oder Träger herzurichten. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen aufeinander folgen.

§. 17.

Kippwagen sind derartig einzurichten, daß ein selbstthätiges Kippen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 18.

Den Arbeitern ist während des Ein- und Ausfahrens von Arbeitszügen in das bezw. aus dem Ladegeleis der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand nicht zu gestatten.

§. 19.

Der Schachtmeister oder ein hierzu Beauftragter ist anzuweisen, vor der Abfahrt ein Zeichen zu geben.

c. Abladen des Bodens u. s. w.

§. 20.

Das Entladegeleis ist in solchem Abstände von der Schüttkante zu halten und derartig zu sichern, daß ein Umstürzen der Wagen nicht zu befürchten ist.

§. 21.

Sturzgerüste sind nur in solider Ausführung anzuwenden.

§. 22.

Nach Ausschaltung der Feststellvorrichtung des Kippkastens sind geeignete Vorkehrungen (transportable Kippketten etc.) anzuwenden, durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberschlagen der Kippkasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird.

Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht sind.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 23.

Bei Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, sind für die Arbeiter Schutzbrillen bezw. bei der Verarbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe Mundschwämme zu beschaffen und ist für deren Anwendung zu sorgen.

§. 24.

Hohe, freistehende Gegenstände, welche durch den Wind oder den Baubetrieb der Gefahr ausgesetzt sind, in Schwankungen zu gerathen und umzufallen, z. B. Rammen, sind besonders gut zu verstreifen und durch Halteseile zu befestigen. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände soll, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zur Hand sind, nur durch Herablassen auf schrägen Gleitbahnen oder Gleitballen erfolgen.

§. 25.

Bei Gründungen mittelst Pressluft ist Folgendes vorzugsweise zu beachten:

- Der Arbeiter muß sich selbst in den Senkfaßen (Caïsson) ein- und ausschleusen können. Es ist für eine ausreichende Zahl von in gutem Zustand befindlichen, an sichtbarer Stelle belegenen Sicherheitsventilen und Druckmessern und für regelmäßigen und reichlichen Luftwechsel zu sorgen.
- Arbeiter, welche Herz- oder Lungenfehler haben, an Blutandrang zum Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, sind von der Arbeit auszuschließen.
- Der einzelne Arbeiter soll höchstens 8 Stunden täglich in Pressluft arbeiten.

§. 26.

Bei Tunnel- und Stollenbau-Arbeiten ist erforderlichen Falles für reichliche Zuführung frischer Luft zu sorgen, beim Vorhandensein schlagender Wetter sind Sicherheitslampen zu benutzen.

- Jedem Materialzuge im Tunnel muß ein Arbeiter vorausgehen, um die Betriebssicherheit des Geleises zu prüfen. Während des Durchfahrens von Arbeitszügen sind die etwa vorhandenen Schüttlöcher der Firnstollen oder der Fallschächte des englischen Einschnittsbetriebes zu schließen, auch alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.
- Fördereschächte sind nicht über, sondern neben dem Geleise anzulegen. Bei Förderhöhen von über 25 Meter sind für die Förder-einrichtungen nur Stahlseile zu verwenden.

§. 27.

- Die Sprengmittel sind jedenfalls in besonderen Räumen und thunlichst in 50 Meter Abstand von Wegen, Arbeitsstellen, offenen Feuer- oder Bauschleichen zu lagern und aufzubewahren. Der Aufbewahrungsort ist durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung, Sprengmittel“ weithin erkennbar zu machen und so zu verschließen, daß er von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.
- Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhen betreten werden.
- Bündelbüchsen oder sonstige Bündelstoffe dürfen nur gesondert von den Sprengmitteln in gleichem Raume aufbewahrt werden.
- Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Defen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdeabwässer erwärmt werden. Auch soll diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen, nur unter Aufsicht in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen erfolgen.
- Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden.
- Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, sowie verborbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verborbenes Dynamit (welches durch stehenden Geruch, häufig auch durch Entwicklung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuer- oder Drahtgefäßen verbrannt werden.
- Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß loses Pulver in feuerfesten Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schußrennen (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet, und sollen die Patronen aus gebleichtem Papier gefertigt sein. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens

getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülle von angemessener Stärke einzuschleiben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

- Alle Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reizen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämmen (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.
- Die Bindungen müssen so beschaffen sein, daß dem damit beschäftigten Arbeiter genügende Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.
- Die Verwendung einfacher Garnzylinder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umspinnene Garnzylinder zu verwenden.
- Der Befehl zum Anzünden darf nur vom Aufseher und nur dann erteilt werden, wenn in angemessenen Zwischenräumen ein dreimaliges, ausreichend lautes Warnungszeichen mittels eines Hornes, einer Glocke oder mittelst Zurufes gegeben ist, und nachdem, soweit möglich, die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß Menschen nicht mehr gefährdet sind.
- Liegen Sprengstellen in geringen Abständen von einander, so sind die Zeichen auf verschiedene Art zu geben, um Verwechslungen zu vermeiden.
- Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dasselbe durch Abdeckung der Schüsse, mittelst Faschinen, geflochtener Hüben, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.
- Wo auf Wegen, Eisenbahnen, Wasserstraßen oder an sonstigen Orten die zufällige Annäherung Unbetheiligter zu befürchten ist, sind Posten mit Fahnen auszustellen oder Absperrungen vorzunehmen.
- Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zur Annäherung an die Arbeitsstelle erst 10 Minuten nach erfolgtem Anzünden gegeben werden. Ein herartiger Schuß darf nicht ausgebohrt, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zwecke darf aber der Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.
- Das Tiefbohren stehengebliebener Sprenglöcher (Pfeifen) ist verboten.
- Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung etc.) ist das Rauchen verboten.
- Sprengstoffe sollen nicht gemeinschaftlich mit anderen Materialien oder Gegenständen befördert werden; auch sind Vorübergehende durch Zuruf zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingestuft oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden. (§. 78 Absatz 1 Ziffer 1 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

II. Vorschriften für die Versicherten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Versicherten haben die Kenntniß der sie betreffenden Unfallverhütungsvorschriften durch ihre Unterschrift anzuerkennen.

§. 2.

Arbeiter, welche an Bruchschäden, Epilepsie und Schwindel leiden, schwerhörig oder kurzsichtig sind, haben von diesen Gebrechen vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen. Bruchleidende Arbeiter haben ein passendes Bruchband zu tragen.

§. 3.

Alle Arbeitsgeräte sind nur dem jedesmaligen Zweck entsprechend und ohne übermäßige Inanspruchnahme zu benutzen.

§. 4.

Die Brauchbarkeit aller Geräte, Werkzeuge etc. ist von den Versicherten zu prüfen und sind schadhafte Gegenstände zurückzugeben.

§. 5.

Besonders gefahrbringende Orte sind thunlichst nicht, und auch sonst nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohn die Versicherten durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§. 6.

Beim Hinunterwerfen von Gegenständen hat man sich zu versichern, daß Niemand gefährdet ist.

§. 7.

Es ist zu vermeiden, durch unvorsichtige und nachlässige Handlungen sich selbst oder Anderen Gefahr zu bereiten. Beispielsweise sind Werkzeuge und Geräte vorsichtig zu handhaben und abzulegen; vorstehende Nägel an Brettern u. s. w. sind auszustreichen oder umzuschlagen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a) Lösen und Laden des Bodens.

§. 8.

Das Lothrechte Abstecken, das Unterhöhlen (Unterschrammen) des Bodens ist nur bei Höhen bis zu 1 1/2 Meter zulässig.

§. 9.

Wird eine Erdwand durch Abklopfen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben, während dieser Verrichtung und so lange die Absturzfläche nicht angemessen abgeköpft und von losen absturzdrohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden.

§. 10.

Es ist darauf zu achten, daß die Fördergeräte während des Ladens gegen Rutschen und Rollen gesichert sind.

b) Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 11.

Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen auf einander folgen.

§. 12.

Rippwagen sind vor Beginn der Fahrt derartig festzustellen, daß ein selbstthätiges Rutschen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 13.

Das Ruppeln der Wagen darf nicht während der Bewegung derselben erfolgen.

§. 14.

Das Durchkriechen unter oder zwischen den Wagen und das Ueberfahren der Geleise kurz vor den bewegten Fahrzeugen ist verboten.

§. 15.

Während des Ein- und Ausfahrens eines Arbeitszuges aus dem Ladegleise ist der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abstragswand unzulässig.

§. 16.

Sofern die Beförderung von Menschen auf Arbeitszügen ausnahmsweise gestattet wird, ist jedes Stehen während der Fahrt, desgleichen das Sitzen auf den Stirn- oder Schilbbrettern der Wagen, das Stehen oder Reiten auf den Buffern untersagt. Das Ein- und Aussteigen darf nur bei stillstehendem Zuge geschehen, auch sind in erster Reihe die Bremswagen und die der Lokomotive zunächst stehenden Wagen zu besetzen.

c) Abladen des Bodens n. s. w.

§. 17.

Beim Vorschleichen eines im Entladen befindlichen Zuges haben die Arbeiter die Wagen zu verlassen oder sich in gesicherter Stellung in denselben niederzusetzen.

§. 18.

Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht worden sind.

§. 19.

Nach Ausschaltung der Feststellvorrichtung des Rippkastens sind die Vorkehrungen (transportable Rippketten u.), durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueber schlagen der Rippkasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird, zu benutzen.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 20.

Die von den Betriebsunternehmern für Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, gelieferten Schutzbrillen, sowie die zur Verwendung bei Bearbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe bestimmten Mundschwämme sind zu benutzen.

§. 21.

Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände ist, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zu dem Zwecke vorhanden sind, auf schrägen Gleisschienen oder Gleitbalken zu bewirken.

§. 22.

Bei Gründungen mittelst Pressluft ist Folgendes zu beachten:

a) Arbeiter, welche Lungen- oder Herzfehler haben, an Blutandrang nach dem Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, haben dies anzuzeigen; sie dürfen nicht als Taucher oder in den Senkkästen (Caissons) arbeiten.

b) Die Arbeiter haben eine besonders nüchterne Lebensweise zu beobachten und sich möglichst des Genusses blähender Nahrungsmittel (Gemüse und Schwarzbrot) zu enthalten.

§. 23.

Bei Tunnel- und Stollenbauarbeiten sind während des Durchfahrens von Arbeitszügen alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

Beim Vorhandensein schlagender Wetter ist nur mit der Sicherheitslampe zu arbeiten.

§. 24.

Bei Verwendung von Sprengmitteln ist das Folgende zu beobachten:

- a) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filzschuhen betreten werden.
- b) Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Ofen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdebedung erwärmt werden. Auch darf diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen nur unter Aufsicht und in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen vorgenommen werden.
- c) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden. Die nicht verwendeten Sprengmittel muß er vor dem jedesmaligen Verlassen der Arbeitsstelle zurückgeben.
- d) Das Einstecken des Sprengstoffes in die Taschen u. des Anzuges ist untersagt. Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, sowie verborbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stehenden Geruch, häufig auch durch Entwicklung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuern verbrannt werden.
- e) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß loses Pulver in feuer sicheren Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülle von angemessener Stärke einzuschleiben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.
- f) Als Besagmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißt, benutzt und diese, ebenso wie die Patronen, nur mittels hölzerner oder kupferner Dämmen (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.
- g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden.
- h) Die Verwendung einfacher Garnzünder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umspinnene Garnzünder zu verwenden.
- i) Nach dem ersten Zeichen, welches vom Aufseher zum Anzünden der Schüsse gegeben wird, haben sich die Arbeiter nach gegebenen Anordnungen in eine gehörige Entfernung oder einen etwa vorhandenen Schutzraum sofort zurückzuziehen und dort so lange zu bleiben, bis nach erfolgter Sprengung abermals ein Zeichen gegeben worden ist.
- k) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dies durch Abdeckung der Schüsse mittelst Taschen, geflochtener Hürden, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.
- l) Hat ein Schuß verfehlt, so dürfen sich die Arbeiter erst nach gegebenen Zeichen wieder der Arbeitsstelle nähern. Ein derartiger Schuß darf nicht ausgebohrt werden, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zweck darf aber der Befehl nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone eisenrat werden.
- m) Das Tiefbohren stechen gebliebener Sprenglochreste (Pfeifen) ist verboten.
- n) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung u. s. w.) ist das Rauchen verboten.
- o) Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Gegenständen befördert werden. Vorübergehende Personen sind durch Zurufe zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Versicherte, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß §. 78 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt.

III. Nebenbetriebe.

Auf Nebenbetriebe, welche gemäß §. 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 der Tiefbau-Verufsgenossenschaft angehören, finden, soweit die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nicht Platz greifen, die Vorschriften derjenigen Verufsgenossenschaften Anwendung, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

IV. Ausführungsbestimmungen.

1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die von der Verufsgenossenschaft beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und für gewissenhafte Beobachtung derselben Sorge zu tragen, so

wie die in ihren Betrieben beschäftigten Beamten zur strengsten Handhabung sämtlicher Vorschriften gegenüber den Versicherten anzuhalten.

- 2. Die Unfallverhütungsvorschriften für die Versicherten sind, soweit dieselben nach der Art des Betriebes in Betracht kommen können, auf jedem Arbeitsplatze an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen und den Arbeitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.
3. Ueberschreitungen der den Arbeitern bekannt gegebenen Vorschriften seitens eines derselben hat der Betriebsunternehmer bezw. dessen Stellvertreter dem Vorstande der Betriebs- oder Baukrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, der Orts-polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.
4. Zu den durch die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften not- wendigen Aenderungen und Einrichtungen wird den Betriebs- unternehmern eine Frist von Drei Monaten vom Tage der Be- kanntmachung dieser Vorschriften durch die Zeitung 'Liefbau' an gewährt. Im Uebrigen treten dieselben mit dem Tage dieser Be- kanntmachung in Kraft.
5. Der Genossenschaftsvorstand kann die Betriebsunternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des Vertrauens- mannes von der Befolgung vorstehender Vorschriften theilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

V. Regiebauten.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten mit folgenden Maßgaben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

- 1. Der Abschnitt IV Biffer 2 erhält die folgende Fassung: Den Arbeitern sind vor Antritt der Arbeit die für sie in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben, und haben dieselben die Kenntniß der Letzteren durch Unterschrift anzuerkennen.

- 2. Die Frist zur Vornahme der nothwendigen Aenderungen und Ein- richtungen (Abschnitt IV Biffer 4) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Vorschriften durch die höhere Verwaltungsbehörde.
3. Der Abschnitt I C erhält folgende Fassung: Die Unternehmer werden bei Zuwiderhandlungen gegen vor- stehende Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum dop- pelten Betrage der Prämie belegt.

VI. Anhang.

- 1. Für die Abwendung von Unglücksfällen können auf Antrag des Arbeitgebers oder des zuständigen Vertrauensmannes von der Berufsgenossenschaft Belohnungen bis zu Einhundert Mark gewährt werden.
2. Es wird dringend empfohlen, auf den Baustellen Verbandzeug und die bei Verletzungen nothwendigen Medicamente vorrätzig zu halten. *)

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Berlin am 23. Juli 1889.

Der Vorstand: Bartell.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Liefbau-Berufsgenossenschaft werden gemäß §. 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 44 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 1889.

Das Reichs-Versicherungs-Amt.

(L. S.) R.-V.-A. I. 2808.

Dr. Bödiker.

Anmerkung: Für die Behandlung Verletzter bis zum Eintreffen des Arztes wird eine diesen Gegenstand behandelnde kleine Schrift des Sanitätsrathes Dr. Eckardt in Düsseldorf empfohlen, welche sowohl in Buchform als auch in Plakatform durch die Buchdruckerei von August Bagel in Düsseldorf bezogen werden kann.

Bekanntmachung.

Maria Magdalena Sommer, ledig in Bahligen, hat mit dem Vorbringen, daß sie mit der am 13. Dezember 1889 zu Karlsruhe kinderlos verstorbenen Wittve des Hofoffizianten Jakob Stuß, Christine, geb. Sommer, geboren zu Karlsruhe den 13. März 1807, als Tochter des Sol- daten bei der Garde de Corps Friedrich Sommer von Bahligen und der Christine, geb. Stürmer von Gottesau, deren Ahnen verstorben seien und welche auch keine Seitenverwandten von der Seite der Mutter bis zum 12. Grade hinterlassen habe, im 4. Grade von der Seite des Vaters verwandt sei, den Antrag gestellt, ihr als alleinigen gesetzlichen Erbin der Jakob Stuß Wittve, Christine, geb. Sommer, eine Erbbescheinigung auszustellen.

Alle diejenigen, welche nähere oder gleich nahe Erbsprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, insbesondere diejenigen, welche von der Seite des Vaters der Erblasserin, Friedrich Sommer von Bahligen im vierten oder näheren Grade, von der Seite der Mutter der Erblasserin, Christine Stürmer von Gottesau — als dem Grade nach nächste — bis zum 12. Grade verwandt sind, werden aufgefordert, ihre Erbsprüche innerhalb einer Frist von 6 Wochen bei dem Amtsgericht Karlsruhe geltend zu machen.

Karlsruhe, den 3. April 1890.

Groß. Amtsgericht Abth. IV.

E. Müller.

21.

Bekanntmachung.

Nr. 8611. Die Ehefrau des Gastwirts Karl Großinsky, Adelheid geb. Geier dahier, ist durch Urteil Groß. Amtsgerichts dahier vom 24. März 1890 für berechtigt erklärt worden, ihr Vermögen von dem ihres Ehemanns abzusondern.

Karlsruhe, den 24. März 1890.

Gerichtsschreiberei Groß. Amtsgerichts.

Wirth.

Neubau der Kadetten-Anstalt zu Karlsruhe.

2.1. In öffentlicher Verdingung soll vergeben werden der Transport von 1000 ohm Erde vom Bauplatze des Kadettenhaus-Neubaus (verlängerte Moltkestraße) nach dem Bauplatze des Neubaus der Dragoner-Kaserne hier selbst (Entfernung circa 1000 m).

Angebote unter Angabe des Einheitspreises für den ohm sind bis 19. April d. J., Vormit- tags 10 Uhr, im Geschäftsgebäude auf dem Bau- platze der Kadetten-Anstalt abzugeben, woselbst jede gewünschte Auskunft ertheilt wird.

Karlsruhe, den 8. April 1890.

Der Garnison-Bauinspector. Sellwich.

Damen-Garderobe-Versteigerung.

Freitag den 11. April, Nachmittags 2 Uhr,

werden im Auftrage im Auktionslokal Bähringer- straße 29:

eine Partie neue, elegante Mäntel, Jacken, Kleider, schwarze Umhänge, Kinderkleider, Kindermäntel, Taillen gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu Lieb- haber höflichst einladet

S. Hirschmann, Auktions-Geschäft.

Wohnungen zu vermieten.

3.2. Adlerstraße 5 ist der 2. Stock des Vorder- hauses, bestehend aus 4 geräumigen Zimmern, auf 23. April zu vermieten. Näheres im Laden.

2.2. Bahnhofstraße 48 ist eine Wohnung, bestehend in 2 Zimmern, Küche und Mansarde nebst sonstigem Zugehör, auf 23. April zu ver- mieten. Zu erfragen im Seitenbau, parterre.

2.2. Durlacher Allee 26 sind der 3. und 4. Stock von je 4 Zimmern, einer Küche nebst reichlichem Zugehör, Vorgarten und schöner Aus- sicht in den Groß. Hofkuchengarten auf 23. April zu vermieten. Näheres Durlacher Allee 14 im 3. Stock.

5.2. Gottesauerstraße 19 (Eckhaus) sind der 2. und 3. Stock von je 5 Zimmern, sämtliche auf die Straße gehend, Balkon, Mansarde, Küche, Keller, Badezimmer, Waschküche etc., ganz der Neu- zeit entsprechend eingerichtet, auf 23. April d. J. zu vermieten. Näheres zu erfragen beim Eigen- thümer, Kronenstraße 36.

Göthestraße 2, Ecke der Scheffelstraße, sind im 2. und 4. Stock zwei Wohnungen zu ver- mieten. Zu erfragen in der Restauration zur Zauberflöte.

10.2. Kaiserstraße 14a ist der 3. Stock von 5 Zimmern, der Neuzeit entsprechend eingerichtet, per sofort oder später zu vermieten.

Kaiserstraße 30 ist der 3. Stock von 7 Zimmern, Küche nebst Zugehör, sowie eine Wohnung von 3 Zimmern und Küche auf 23. April zu vermieten. Näheres im Laden.

3.2. Kaiserstraße 58 ist im Seitenbau eine freundliche Wohnung von 2 Zimmern und Zuge- hör an eine kleine Familie auf 23. April zu ver- mieten. Einzusehen von 10-2 Uhr täglich. Näheres im Laden daselbst.

Kaiserstraße 150, 2 Treppen hoch, ist die Bel-Etage mit 6 Zimmern, 2 Mansarden und 2 Kellerabtheilungen auf 23. Juli d. J. zu ver- mieten. Näheres im Laden daselbst.

Kaiserstraße 152, drei Treppen hoch, ist auf 23. Juli eine Wohnung von 6 geräumigen Zimmern mit Zugehör zu vermieten. Näheres daselbst beim Hausbesitzer Sickler.

Kaiserstraße 177 ist im Vorderhaus eine hübsche Mansardenwohnung, die Fenster gegen die Straße gehend, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Keller, auf 23. Juli zu vermieten. Näheres Kaiserstraße 172 im Laden.

Kaiser-Allee 45 sind sofort zu vermieten: ein Laden mit 3 anstoßenden Zimmern, ferner der 2. und 3. Stock mit je 5 Zimmern und Zugehör. Näheres im Hause selbst oder Kaiser-Passage 15. 3.1.

3.3. Kaiser-Allee 53 ist eine Wohnung von 4 Zimmern (Aussicht in Garten) mit allem Zu- gehör auf 23. April oder später zu vermieten. Näheres im Laden.

Kaiser-Allee 71 sind 3 Wohnungen von je 2 und 3 großen Zimmern, Küche mit Wasser- leitung, Glasabschluß und allem Zugehör sogleich oder später zu vermieten. Näheres daselbst, parterre.

Karlstraße 14 ist der 2. Stock, bestehend in 4 Zimmern, Küche, 2 Kellern und 2 Kammern, auf 23. April zu vermieten. Näheres parterre.

32. Kriegstraße 401 ist pro 23. April oder später der 4. Stock, bestehend aus 6 geräumigen Zimmern, Badezimmer, Mansarden und Kellern, der Neuzeit entsprechend auf das Eleganteste und Bequemste eingerichtet, preiswürdig zu vermieten.

— Lachnerstraße 5, zunächst der Durlacher Allee, ist eine Wohnung von 5 sehr schönen, geräumigen Zimmern, Gartenanteil und reichlichem Zugehör auf 23. April billig zu vermieten. Näheres parterre.

*33. Luitzenstraße 39 ist der untere Stock des Vorderhauses sofort zu vermieten. Näheres im Hinterhaus, parterre.

— Luitzenstraße 79, gegenüber dem Großb. Lehrerseminar, ist im 3. Stock eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche und allem erforderlichen Zugehör auf 23. April zu vermieten. Näheres zu erfragen parterre.

52. Ostendstraße 9 sind der 2. und 4. Stock, bestehend aus 4 Zimmern, Mansarde, Küche, Keller, Waschküche etc., ganz der Neuzeit entsprechend eingerichtet, auf 23. April zu vermieten. Näheres beim Eigentümer Kronenstraße 36.

— Kronenstraße 2, bei der Hirschbrücke, sind im 1., 2. und 3. Stock je eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern samt Zugehör, auf 23. April zu vermieten. Näheres Kurvenstraße 27 im 1. Stock.

— Ruppurrerstraße 48 ist im 4. Stock eine schöne Wohnung von 4 Zimmern und Zugehör auf 23. April zu vermieten. Näheres Ruppurrerstraße 18 im 1. Stock.

— Ruppurrerstraße 70 ist der 4. Stock von 4 großen Zimmern und 1 Mansarde samt Zugehör sofort oder auf 23. April, sowie im Hinterhaus eine Wohnung von 2 Zimmern samt Zugehör auf 23. April zu vermieten.

*33. Schwimmschulstraße 10 ist eine schöne Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Keller zu vermieten. Näheres daselbst im Laden.

*22. Sophienstraße 3 ist im Seitenbau eine hübsche Wohnung von 2 Zimmern, Küche und 2-3 Mansarden auf 23. Juli an eine ruhige Familie zu vermieten.

*33. Stephanienstraße 23 ist die neu hergerichtete Wohnung im 3. Stock von 6 Zimmern, Mansarde, 2 Kammern und dem üblichen Zugehör auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

— Stephanienstraße 67 ist eine Wohnung von 3 Zimmern und Zugehör auf 23. April zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

— Waldstraße 56 ist der untere Stock von 5 Zimmern, Alkov, Speisekammer und Zugehör auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Hinterhaus.

— Werberplatz 37 ist der 2. Stock, bestehend aus 3-5 schönen Zimmern mit Parquetböden, Alkov, Speisekammer, Küche u. s. w., sogleich oder später zu vermieten. Näheres Werberplatz 35 im 2. Stock.

62. Werberplatz 31 ist der 2. Stock des Vorderhauses, bestehend aus 4 schönen Zimmern, Küche, Keller und allem Zugehör, auf 23. Juli a. o. zu vermieten. Näheres im Bureau daselbst.

— In meinem Hause Velfortstraße 16 ist der dritte Stock — 7 Zimmer und Badezimmer — auf Juli ev. Oktober zu vermieten. **V. Kabisch.**

— Erbprinzenstraße 4 ist im 4. Stock eine geräumige Wohnung von 7 Zimmern nebst Zugehör auf 23. Juli d. J. zu vermieten. Näheres Herrenstraße 31.

33. Eine Mansardenwohnung von 1 Zimmer, Küche und Keller ist sogleich oder auf 23. April an ordentliche Leute zu vermieten. Näheres Augartenstraße 47.

— Eine schöne Parterrewohnung von 6 Zimmern etc., sämtlich auf die Straße gehend, auf 23. April l. J. zu vermieten. Näheres Schlossplatz 15, 2. Stock.

— Eine schöne Wohnung von 4 Zimmern, eine Treppe hoch, sowie eine Wohnung von 3 Zimmern, zwei Treppen hoch, nebst Zugehör sind sofort zu vermieten. Näheres Lammstraße 7a im 3. Stock.

— Eine schöne, herrschaftlich hergerichtete Wohnung von 7 Zimmern und Zugehör, 3 Treppen hoch, auf 23. April l. J. zu vermieten. Näheres Schlossplatz 15, 2. Stock.

Kaiserstraße 172

ist der 2. Stock, bestehend aus 6 großen, geräumigen Zimmern, Balkon, Küche, 2 Mansarden, 2 Kellern, Antheil an der Waschküche, auf 23. Juli 1890 zu vermieten; auch kann der Einzug nach Vereinbarung vor dem Ziel erfolgen. Die Wohnung ist ganz der Neuzeit entsprechend eingerichtet. Einzugstermin Nachmittags von 2-4 Uhr.

— Elegante Wohnung, der Neuzeit durchaus entsprechend, bestehend aus 5 großen Zimmern, Küche, 2 Mansarden, Waschküche, Trodenspeicher etc., ist sofort oder per 23. April zu vermieten: **Friedenstraße 20.** Näheres daselbst im Parterre.

Laden mit Wohnung zu vermieten.

33. Ein Laden mit Wohnung ist zu vermieten: **Kreuzstraße 16.** Näheres Akademiestraße 35.

Laden mit Wohnung zu vermieten.

52. Ostendstraße 9 ist ein hübscher Laden, welcher sich vorzugsweise für einen Metzger oder Wurstler eignet, nebst Wohnung auf 23. April d. J. zu vermieten. Näheres zu erfragen beim Eigentümer, **Kronenstraße 36.**

Laden und Wohnungen zu vermieten.

— Ostendstraße 5 ist der 1. Stock, bestehend in einem Laden und 4 Zimmern, Küche etc., auf 23. April zu vermieten. **Ebenfalls ist eine Wohnung von 3 Zimmern und Küche nebst Zugehör, im 3. Stock, auf 23. April zu vermieten.** Zu erfragen im Seitenbau, 2. Stock.

Ein sehr großer, eleganter Laden, Erbprinzenstraße 4, ist sehr preiswürdig zu vermieten. Näheres Herrenstraße 31.

Laden zu vermieten.

— Friedrichsplatz 8 ist per 23. Juli ein schöner, großer und geräumiger Laden mit 2 großen Schaufenstern mit oder ohne Wohnung zu vermieten. Näheres bei Herrn **Dobmann** daselbst.

Ein Laden mit Comptoir

ist auf 23. April zu vermieten beim Hausmeister **Haas, Kaiserstraße 215.**

Werkstätte und Wohnung zu vermieten.

— Eine Wohnung von 2 großen Zimmern, Küche u. s. w. event. mit größerer Werkstätte ist sogleich zu vermieten. Näheres **Schützenstr. 36** im 3. Stock des Seitenbaues bei Herrn **Leisinger.**

Wohnungs-Gesuche.

*22. Auf 23. Juli d. J. wird von einem Beamten mit einem Sohn eine Wohnung von 4 Zimmern samt Zugehör, wovon 2 im 1. Stock der Erbprinzen-, Spital-, Kreuz- oder Hebelstraße oder deren Nähe, zu mieten gesucht. Gefl. Anerbieten mit Preisangabe unter Nr. 104 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

*22. Gesucht wird auf 23. Juli eine Wohnung von 6-7 Zimmern mit allem Zugehör, thunlichst in's Freie gehend. Gefl. Offerten mit Preisangabe unter Nr. 94 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

*22. Eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche und Zugehör wird sogleich oder auf 23. April zu mieten gesucht. Gefl. Offerten wolle man unter Nr. 123 im Kontor des Tagblattes abgeben.

*21. Sofort oder bald wird eine möblierte Offizierswohnung in der Nähe der Grenadier-Kaserne gesucht. Offerten unter Nr. 158 sind im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Parterrewohnung

von 3-5 Zimmern in Mitte der Stadt, zwischen Adler- und Karlstraße, wird auf 23. Juli zu mieten gesucht. Offerten unter Nr. 161 sind im Kontor des Tagblattes niederzuliegen.

Zimmer zu vermieten.

32. Amalienstraße 55 ist ein einfaches, hübsch möbliertes Zimmer auf 1. Mai zu vermieten.

32. Amalienstraße 55 sind zwei fein möblierte Zimmer mit Burschenzimmer und Stallung auf 1. Mai zu vermieten.

*22. Kaiserstraße 177, eine Treppe hoch, sind 2 fein möblierte Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) sofort zu vermieten.

21. Ein hübsches Parterrezimmer ist per 1. Mai an einen bessern Herrn zu vermieten; ebenso ist ein großes Mansardenzimmer möbliert oder unmöbliert an eine ruhige Person per sofort zu vermieten: **Douglasstraße 13, parterre, nächst der Kaiserstraße.**

*32. Kriegstraße 74 sind im 4. Stock ein oder zwei schön möblierte Zimmer sogleich oder später zu vermieten.

*22. Waldstraße 65 am Ludwigplatz sind im 3. Stock zwei gut möblierte Zimmer an einen soliblen Herrn auf 1. Mai oder später zu vermieten.

*22. Zirkel 13, eine Treppe hoch, ist ein hübsches, möbliertes Zimmer zu vermieten. Näheres daselbst.

22. Ein möbliertes, nach der Straße gehendes Zimmer ist sogleich oder später zu vermieten. Näheres **Rähringerstraße 64** im 3. Stock.

32. **Bahnhofstraße 10** ist ein freundlich möbliertes Zimmer mit schöner Aussicht, drei Treppen hoch, für monatlich 10 Mk. an einen soliblen Herrn auf 15. April zu vermieten. Näheres 1 Treppe hoch.

22. Ein großes, gut möbliertes Zimmer in der Nähe des Hauptbahnhofes ist an einen bessern, anständigen Herrn zu vermieten. Näheres **Ruppurrerstraße 2, parterre.**

— Ecke der Kaiser-Allee und Westendstraße 36 ist per sofort ein **Maleratelier** zu vermieten. Näheres **Amalienstraße 24, parterre.**

* Ein schön möbliertes, zweifenstriges **Parterrezimmer** ist sogleich beziehbar an einen bessern Herrn zu vermieten: **Werderstraße 19, nahe dem Sallenswäldchen.**

Schlafstelle zu vermieten. * **Baldhornstraße 21** ist im 2. Stock des Hinterhauses sogleich eine Schlafstelle an einen Herrn oder ein Frauenzimmer zu vermieten.

Werkstätte

zu vermieten: **Steinstraße 29.**

Werkstätte,

eine helle, ist auf April oder Juli zu vermieten: **Waldstraße 33.** Näheres im Laden.

Keller zu vermieten.

— Auf 23. April oder später ist ein schöner Weinkeller zu vermieten. Zu erfragen **Gottebauerstraße 5, parterre.**

Zimmer-Gesuch.

* Für ein Kunstgewerbeschüler wird ein Zimmer mit Kost gesucht in der Nähe der Schule. Angebote wolle man heute im Kontor des Tagblattes unter Nr. 160 abgeben.

Stall-Gesuch.

32. **Zwischen Karl- und Westendstraße** wird ein Stall für ein Pferd mit Zugehör bald, resp. auf 23. April gesucht. Offerten unter Nr. 115 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Dienst-Gesuche.

* Ein junges Mädchen aus guter Familie vom Lande sucht sofort Stelle als **Kinder mädchen.** Näheres zu erfragen von 10-3 Uhr: **Werberstraße 70** im 3. Stock links.

* Ein Mädchen im Alter von 17 Jahren, welches frisch vom Lande gekommen ist und sich willig allen häuslichen Arbeiten unterzieht, auch etwas nähen kann, sucht sogleich eine Stelle. Zu erfragen **Durlacherstraße 57** bei **Schneider Egenberger** im 2. Stock des Seitenbaues.

10000 Mark

auf gute zweite Hypothek zu 5% auf ein Objekt in vorzüglicher Lage sofort aufzunehmen gesucht. Gefällige Offerten unter Nr. 108 nimmt das Kontor des Tagblattes entgegen. 32.

15000 Mark

werden auf **I. Hypothek** auf ein Anwesen aufzunehmen gesucht. Gefl. Offerten unter Nr. 73 an das Kontor des Tagblattes erbeten. *33.

Vertreter-Gesuch.

63. Für Lebens- und Unfall-Versicherung unter sehr günstigen Bedingungen ein tüchtiger Vertreter, welcher auch zu Reisen verwendet werden soll, gesucht. Offerten unter Nr. 76 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Schreinergefelln,

tüchtige, erhalten dauernde Arbeit bei **Bernh. Grothues, Möbelfabrik.**

22. Ein ordentliches **Küchenmädchen** wird aufgenommen. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

Stellen finden: Küfertellner, Kellner, Konditorlehrlinge, Haus- und Kapfburschen, Köchinnen, Café-Köchinnen, Kochjungfern, Kellnerinnen, Haus- und Küchenmädchen durch **J. Müller**, Bureau Germania, Schützenstraße 4. 2.2.

*2.2. **Pflegeerin**, welche gute, mehrjährige Zeugnisse über ähnliche Stellung aufzuweisen hat, wird für eine ältere, leidende Dame gesucht. Sehr erwünscht wäre, wenn dieselbe etwas Hausarbeit mit übernehmen könnte. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

Ein geübter Packer mit guten Zeugnissen, sowie **mehrere jüngere Mädchen** erhalten Beschäftigung. 3.3. **Elikann & Baer**, Papierwaarenfabrik, 9 Lachnerstraße 9.

Lehrling-Gesuch. 5.3. Zwei gesittete Jungen mit guter Schulbildung aus achtbaren Familien finden unter günstigen Bedingungen Lehrielle bei **Karl Boos**, Zirkornamente-Fabrik und Blecherei, Bahnhofstraße.

Glaslerlehrling. Ein junger Mann, welcher Lust hat, die Glaserei zu erlernen, kann unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei 3.2. **J. Oberst**, Kronenstraße 5.

Uhrmacherlehrling-Gesuch. Ein ordentlicher Junge findet gute Lehrstelle bei *2.1. **L. Thome**, Uhrmacher, Rheinstraße 55 (Stadtteil Mühlburg).

Tapezierlehrling-Gesuch. 3.1. Ein ordentlicher Junge kann sofort in unserer Tapezierwerkstätte als Lehrling eintreten. **Gebr. Himmelheber**, Möbelfabrik.

Ein fleißiger Arbeiter, welcher stadtkundig ist, findet dauernde und lohnende Beschäftigung in der Schuhleistenfabrik: Amaltenstraße 47. *2.2.

3.3. Ein junger, solider Mann findet sofort Stelle als Hausbursche bei **Stefan Dennig**, zum Walbschloßchen.

Stellen-Gesuche. *2.2. Ein verb. junger Mann, gebieter Militär, stadtkundig, sucht sogleich oder später Stellung als Ausläufer, Büreaubdiener, Einkassierer oder sonstig. Vertrauensposten. Kann Caution stellen. Zu erfragen im Kontor.

*3.2. Ein gebildetes Fräulein, welches schon Jahre lang in einem feinen Geschäft conditionirte, sucht gleiche Stellung auf 1. Mai. Gutes Zeugnis und Empfehlungen stehen zur Seite. Offerten unter Nr. 121 bittet man im Kontor des Tagblattes abzugeben.

*2.2. Ein tüchtiges Fräulein aus guter Familie, welches längere Zeit in der Kurz-, Woll- und Spielwaarenbranche thätig war, sucht sofort oder später Stelle, gleichviel welcher Branche. Offerten unter Nr. 105 sind an das Kontor des Tagblattes zu richten.

*2.2. Ein tüchtiges Fräulein aus guter Familie, welches in der Glas-, Porzellan- und Spielwaarenbranche bewandert ist, sucht sofort oder später Stelle, gleichviel welcher Branche. Offerten unter Nr. 106 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

2.1. Ein gebild. Fräulein sucht, gestützt auf gute Zeugnisse und Empfehlungen, **Stellung** als

Stütze der Hausfrau oder zu einer **einzelnen Dame**. Dasselbe hat schon solche Stellen bekleidet. Gefällige Offerten sub **O. 6705b** an **Haasonstein & Vogler A.-G.** in Mannheim.

*2.2. Eine gesunde, kräftige **Schenkammer** sucht sofort Stellung. Zu erfragen Karlsruh. 76.

Modes.

3.3. Eine tüchtige Modistin empfiehlt sich in und außer dem Hause. Näheres Kaiserstraße 139 im 4. Stod.

Küchen- und Plafonds- sowie sonstiger Leimfarbenanstrich wird unter Garantie nur guter Arbeit prompt ausgeführt: **Marienstraße 16, 2 Stod.**

Verloren. 3.2. Am Donnerstag Abend ging ein **Pferdeteppeich** verloren. Der redliche Finder wird gebeten, denselben gegen Belohnung bei Gastwirth **F. Schäfer** zum grünen Baum, Kaiserstraße 3, abzugeben.

Katze zugehauen. Eine **Katze** (schwarz mit weißer Brust und Schnauze) ist zugehauen: **Schützenstraße 47** im Hinterhaus, parterre.

Haus-Verkauf. 2.2. In bester Geschäftslage, nahe beim Marktplatz, ist ein dreistöckiges Wohnhaus mit großen Lademäumlichkeiten unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. Zwischenhändler ausgeschlossen. Adresse unter Nr. 90 im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Als Bauplatz zu verkaufen oder sofort zu vermieten ist ein eingezäunter, reich beplanter Garten in der **Kurvenstraße**. Auf dem halben befindet sich ein großer Schopf, zur Aufbewahrung von Materialien geeignet. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

Verkaufs-Anzeigen. *2.2. Wegen Wegzug zu verkaufen: **Chiffonniere, Kanapee, Oualtisch, Waschtisch, Waschkommode, Nachttisch, Kinderbettlade, Kinderwagen, Bettvorlage, Spiegel.** Kreuzstraße 7 im 4. Stod.

*3.3. Wegzugs halber ist ein noch guter **Kochherd** sammt Rohr billig zu verkaufen. Näheres **Werderstraße 13, parterre.**

*2.1. Ein **Ladenschrank, ein Schreibpult** und ein **Ladenstör** sind zu verkaufen: **Erbsprinzenstraße 10.**

* Eine Partie schöne **Plastersteine** und 50 leere **Gierkisten** sind zu verkaufen: **Werderstraße 84** im Laden.

Ein schönes, freyzaitiges Piano von Steingraber in Bayreuth mit schönem Ton und haltbarer Stimmung ist zu verkaufen: **Seminarsstraße 7** im 2. Stod. 3.2.

Waschzuber verschiedener Größe sind mehrere zu verkaufen: **Nowads-Anlage 1.** 2.2.

Ein guter Mattenfänger, 2 Jahre alt, zur Zucht sehr gut, wird **Herrenstraße 4** sehr billig abgegeben.

*3.2. Ein 6 Monate alter **Jagdhund** sowie ein **großes Vogelkäfig** sind billig zu verkaufen bei **Schreiner Constandin** in **Küppurr.**

Kostlich-Anerbieten. *2.1. An einem guten und kräftigen **Mittags- und Abendtisch** können noch mehrere Herren teilnehmen: **Erbsprinzenstraße 38**, zwei Stiegen hoch.

Zur gefälligen Beachtung! **Ankauf**

von **Gold, Silber, Stickereien, Militäruniformstücken, Herrenkleidern, Bettung, Möbeln** sowie von **altem Eisen, Kupfer, Messing, Zink und Blei, Makulatur, Geschäftsbüchern, Briefen** zum Einstampfen zu hohen Preisen. Adressen beliebe man an **Herrmann Heg**, Handelsmann, **Herrenstraße 6**, zunächst dem Schloßplatz, zu richten.

Auch empfehle ich mich zum **Verkaufe** von neuen **Betten** und neuen **Bettfedern**. Auch können **Zahlungsraten** gewährt werden. 3.3.

* Eine gut erhaltene **C-Trompete** wird zu kaufen gesucht. Adressen unter Nr. 162 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Mathematischer Unterricht wird in **Arithmetik, Algebra (nach Euklid oder synthetisch) in Geometrie, Trigonometrie, Stereo-**

metrie, auf **Erfahrung** gestützt, mit Erfolg gegeben. Näheres **Douglasstraße 20, parterre.** *3.2.

Zur Beachtung.

2.2. Ein älterer Kaufmann ertheilt **Unterricht** in **Buchführung und Korrespondenz**. Derselbe würde auch in ein Geschäft als **Buchhalter**, in ein Kontor oder in eine **Verwaltung** eintreten, da er schon ähnliche Stellen bekleidet. Ansprüche bescheiden. Offerten unter Nr. 101 bittet man im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Zeichnen- und Zuschneidekurs.

Mit dem **15. April** beginnt wieder ein **neuer Kurs im Musterzeichnen, Zuschneiden und Anfertigen** von **Damen-Garderobe** nach **besten, leichtfaßlicher Methode**, wonach in einem Monat der Erfolg erzielt wird. In den **Morgenstunden** wird auch **Privatunterricht** ertheilt. 2.1.

Sophie Helbling, Ecke der **Kaiser- und Kreuzstraße 9.**

Bordeaux-Weine, rothe u. weisse, **fass- u. flaschenweise**, **Spanische Weine**, diverse Sorten, **Champagner**, deutschen u. französischen,

Cognac fine Champagne, Kirschwasser, Schwarzwälder, Rum, Arac, Thee, chinesischen u. ostindischen, empfiehlt in vorzüglichen Qualitäten

Karl Baumann, **Akademiestrasse 20.**

Burgeff's Deutsche Scharnweine:

rothe Etiquette, gelbe Etiquette, grüne Etiquette, extra Cuvée 12.10. empfiehlt in 1/1 und 1/2 Flaschen

Victor Merkle.

Markgräfler Weine

in Fässchen von 20 Liter an und in Flaschen zu billigsten Preisen empfiehlt

F. Bausback, 6.6. **Kaiserstraße 134.**

Kaffee.

Rohe Sorten von **M. 1.10 bis 1.70** per **Pfund**, gebrannte Sorten in hochf. Mischung von **M. 1.40 bis 2.—** per **Pfund**, **Garantie** für **absolut rein** und gut schmeckende **Qualitäten**, empfiehlt

Alb. Landmann, 6.1. **Werderstraße 61.**

Kaffee! Kaffee! Kaffee!

roh und gebrannt, von den **billigsten bis zu den feinsten Sorten** stets **größte Auswahl** bei

Friedrich Maisch Sohn, 19.12. **Lammstraße 5.**

Taen Arr-Hee's
 weltberühmte, vorzügliche
Japan-Soya
 (aus der japanischen Soyabohne gepreßt)
 zur Verbesserung von Saucen und Suppen
 in 1/4, 1/2 und 1/1 Flaschen;
chines. Thee,
 direkt importirt,
 in 1/4, 1/2 und 1/1 Pfund-Packung
 (Bäckerei-Ausstellung Karlsruhe 1. Preis)
 Verkauf zu Originalpreisen.
 Haupt-Niederlage: **Karlstraße 29a**
C. Graf,
 Flaschenweingeschäft von **C. Jessen.**

Für Magenleidende
 ärztlich empfohlener
Lachsschinken
 empfiehlt
Braunschweiger Wurstfabrik,
 Amalienstraße 51.

Schinken
 in bester Qualität und beliebiger
 Größe empfiehlt
W. Erxleben jun.,
 2.1. Werderplatz 45.

Türk. Zwetschgen,
 sehr süße Frucht,
 per Pfund à 18 Pfennig
 empfiehlt
H. Zentner,
 2.2. Spitalstraße 25, Ecke der Kronenstraße.

Spezerei-Artikel
 in vorzüglichen Qualitäten stets am
 besten und billigsten zu haben bei
Fried. Maisch Sohn,
 19.12. Lammstraße 5.

Mahmkäs,
 hochfeinen, empfiehlt
R. Wolfmüller,
 3.3. Augartenstraße 47.

18 Douglasstraße 18,
 Ecke der Kaiserstraße.
 Empfehle
Spargeln
 und
Kibitz Eier.
M. Kistner'sche Früchtehandlung.
= Strohhutlacke =
 empfiehlt in allen gewünschten Farben
Drogerie Carl Roth,
 6.6. Großh. Hoflieferant.

Franz Fischer, Weinhandlung,
 Steinstraße 29 und Kreuzstraße 29,
 empfiehlt sein großes Lager aller in- und ausländischer Weine in Gebinden von
 20 Str. an und zwar:

Weiße Weine	per Liter von Mk. —.45 bis Mk.	3.50,
Rothweine	" " " "	2.50,
Schaumweine	" Flasche " "	7.—,
Champagner	" " " "	12.—,
Bermouth	" " " "	1.70,
Verschiedene Dessertweine.		

Gesl. Aufträge nimmt auch Herr **Ernst Gehres,** Adlerstraße 1, entgegen.

Reinwollene, gemusterte, schwarze
Damen-Kleiderstoffe,
 über 70 neue Dessins,
 hochfeinste **Englische Neuheiten,**
 nur beste Fabrikate, empfiehlt zu billigen Preisen
Wilh. Boländer,
 5.2. Kaiserstraße 121, nahe der Adlerstraße.

Ein großer Posten Winter- und
Sommer-Tricot-Tailen wird weit
unter'm Kostenpreis abgegeben.
 5.1. **J. Westheimer,**
 Ecke der Kaiserstraße und Kaiser-Passage.

Wollene schwarze
Tüll-Spitzenstoffe
 von Mk. 1.35 das Meter an,
 ♦ **Neuheit: Eiffel-Dessins** ♦
 empfiehlt in grösster Auswahl
Wilh. Boländer,
 5.2. Kaiserstrasse 121, nahe der Adlerstrasse.

Zur gefälligen Beachtung!
 In Folge **Masseneinkaufs** von Materialien ist es mir möglich, **bestes Fabrikat**
Metall-Fussboden-Glanzlack
 per Pfund 65 Pfg., bei 10 Pfd. à 55 Pfg., abzugeben.
 Für Böden, welche noch nie gestrichen, biete eine **Metallgrundfarbe** per Pfund
 zu 40 Pfg.
 Ebenso **Bodenwische** für Parquet- und Tannenholzböden, sowie **sämtliche**
Farben, in bestem Oele abgerieben, zu den denkbar billigsten Preisen.
 Zugleich empfehle ich bestens mein
Maler- und Tüncher-Geschäft
 für alle vorkommenden **Reparaturen** und **Erneuerungen** aller in dieses Fach ein-
 schlagenden Arbeiten.
 NB. **Fussböden** werden auch von meinem Geschäfte gestrichen und **billigst** be-
 rechnet.
Geschäfts-Lokal:
Nr. 24 Karlstrasse Nr. 24, Hinterhaus. Vom 23. April an: **Herrenstrasse Nr. 6.**
 Mit aller Hochachtung
Georg Baum, Maler.
 10.10.

Zur Confirmation

bringe ich mein auf's Beste assortirtes Lager

Glacé- und dänischlederener Handschuhe

in empfehlende Erinnerung.

Wilhelm Ellstaetter,

Friedrichsplatz 4.

9.9.

Sinner'sches } Flaschenbier
Schrempp'sches }

bei **H. Dohmann jr.,**
Friedrichsplatz 8.
Auf Wunsch frei in's Haus geliefert.

Dorsch-Leberthran,
Dampf-Leberthran,
Eisen-Leberthran,

ärztlich empfohlen, zu haben in der Drogerie von

W. L. Schwaab,
Großh. Hoflieferant.

Cigarren zu Fabrikpreisen.

Durch Uebernahme der Niederlage von Hoflieferant **M. Schlesinger, Berlin S.W.** (Fabrik- und Import-Geschäft), bin ich in der Lage, folgende anerkannte Marken zu Fabrikpreisen zu liefern:

	p. Mille	p. 1/10 Mille
Viktoria Regia, zieml. kräftig	60	6.-
Asilo, mild	60	6.-
Zelo, mittelkräftig	60	6.-
Modesta, leicht, angenehm	70	7.-
El Allvio, "	75	7.50
Delloia, mittelkräftig	75	7.50
Prinz Heinrich, mittelkräftig	90	9.-
Renl, mild	90	9.-
Manero, mild	100	9.-
Bayadere, mittelkräftig	100	10.-
Progreso, Reg. Dupuesa, ff. mittelkräftig	115	11.50
Flor de Sevillano, mittelstark	120	12.-
Concordia, Reg. Reina, mittelkräftig	140	14.-
Rey del Mundo Regentes, ff. mittelkräftig	150	15.-

Cigarrengeschäft H. Bieler.

Kaiser-Passage 32, gegenüber dem Löwenthoren.

Präp. Patchouli-Pulver

aus Wunderlich's Hofpark-Fabrik, eingestreut oder in Säcken vertheilt schützt es Kleider und Pelzwerk gründlich vor Motten und Schaben.

Zu haben à 40 Pfg. bei **Friedr. Maisch Sohn,** Lammstraße 5. 10.4.

3.2. Verlangen Sie ausdrücklich **Franz Kuhn's Haarfärbemittel.** Man achte, der Nachahmung wegen, genau auf die Firma, anerkannt **Enthaarungspulver,** bestes unschädliches Mittel, M. 3.50). **Franz Kuhn,** Parf., Nürnberg. Hier bei **A. Kiefer,** Kaiserstraße 92, zu haben.

Feuer-Assecuranz-Verein Altona,

gegründet 1850.

Wir bringen hierdurch zu öffentlichen Kenntniß, daß wir an Stelle des freiwillig zurückgetretenen Herrn Fried. Kern dem Herrn Kaufmann **Adolf Hofherr,** Herrenstraße 35, eine Agentur obiger Gesellschaft für Karlsruhe und Umgegend übertragen haben. Mannheim, den 5. April 1890.

Die General-Agentur:
Gustav Balzar.

2.1.

Mit Bezugnahme an Obiges halte ich mich zur Aufnahme von Versicherungen auf Gebäuden, Möbeln und Waaren bestens empfohlen. Karlsruhe, den 5. April 1890.

Adolf Hofherr, Herrenstraße 35.

Brennholz

(Fein Abfallholz),

Is tannen, fein gespalten liefern prompt frei in's Haus

Mark 1.55 per Centner

Duplerry & Pelle.

Bestellungen nimmt Herr **Fr. Klett** (Graviranstalt), Kaiserstraße 62, am Marktplatz, entgegen. 120.13.

Kohlen billigst.

Karlsruhe.

Samstag den 12. April 1890

VI. Abonnements-Concert

des

Großh. Hof-Orchesters

4.3.

im großen Saale des Museums.

Unter gefälliger Mitwirkung des Violinisten Herrn **Alfred Krasselt** aus Baden-Baden.

Programm.

1. **Adagio** aus der Symphonie in C-moll L. Spohr.
2. **Concert** für Violine mit Orchesterbegleitung (Op. 11, D-moll) Hans Sitt. Allegro moderato. — Andante. — Finale-Tarantelle. (Zum ersten Male in Karlsruhe.)
3. „**Siegfried-Idyll**“ (für kleines Orchester) Richard Wagner.
4. **Zigeunerweisen** für Violine mit Klavierbegleitung P. Sarasate.
5. **Achte Symphonie**, F-dur, Op. 93, (komp. 1812) L. v. Beethoven.
 - a) Allegro vivace e con brio.
 - b) Allegretto scherzando.
 - c) Tempo di Menuetto.
 - d) Allegro vivace.

Anfang 7 Uhr. Ende 9 Uhr.

Preise der Plätze:

Saal reserv. I. Abtheilung	4	50	ℳ
" " II. " "	3	50	ℳ
" nichtreservirt " " "	2	50	ℳ
Gallerie reservirt " " "	2	50	ℳ
" nichtreservirt " " "	1	50	ℳ

Billets für alle Plätze sind in der Musikalienhandlung des Herrn Fr. Dört und an der Abendkasse, für nichtreservirte Plätze auch bei Herrn Raffert Nachf. (Kunz) zu haben.

Generalprobe

Samstag den 12. April, Vormittags halb 11 Uhr.

Hierzu Billets an der Kasse à 1 ℳ für Abonnenten, à 1/2 ℳ für Nichtabonnenten.

folgt ein zweites Blatt.